

Hygieneplan der HMTMH

zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

HINWEIS: Neue Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung und Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen können Änderungen am Hygieneplan der HMTMH notwendig machen. Der Hygieneplan ist deshalb nur gültig in der jeweils aktuellen Fassung, die auf der HMTMH-Website abrufbar ist.

Bezug zu anderen Regelungen und Geltungsbereich:

Der Hygieneplan gilt in der aktuellen Stufe des Pandemieplans der HMTMH (Status 3 Pandemie-Ausbruch) für den Modus 2 (eingeschränkter Betrieb) und Modus 3 (Notbetrieb) mit Präsenz von definierten Gruppen von Studierenden und Lehrenden in verbindlich definierten Räumlichkeiten. Maßgeblich ist ferner die Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (ehemals „Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ bzw. „Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“; kurz „Niedersächsische Corona-Verordnung“) in der aktuell gültigen Fassung. Die Regelungen des Hygieneplans gelten nur, soweit sie nicht durch weitergehende Regelungen dieser Verordnung, Erlasse oder Anordnungen der zuständigen Behörden oder unmittelbare Regelungen des Präsidiums eingeschränkt werden. Abweichungen vom Hygieneplan sind im Rahmen der geltenden Gesetze und der niedersächsischen Regelungen und Verordnungen nur in Einzelfällen durch Präsidiumsbeschluss möglich. Grundsätzlich behalten alle bestehenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auch im Fall einer Pandemie ihre Gültigkeit, insofern sie im Pandemieplan oder dem jeweils gültigen Hygieneplan nicht explizit anders vorgesehen sind bzw. nicht von anderer Stelle (z. B. durch Erlass des Ministeriums) im Pandemiefall geändert werden.

Bei Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Präsenzveranstaltungen sind die Regelungen des jeweils gültigen Hygieneplans einzuhalten, die Teilnehmenden zu unterweisen und die Kontaktdaten zu erfassen. Die Verantwortung dafür liegt bei den zuständigen Lehrpersonen, der zuständigen Fachgruppensprecherin bzw. dem zuständigen Fachgruppensprecher sowie der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan nach § 45 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

26.11.2020

Vorbemerkung:

Der Hygieneplan trägt in der hier vorgelegten Fassung den Erfahrungen aus der Präsenzphase im Sommersemester 2020 Rechnung und berücksichtigt den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand (etwa Firlé et al.; Mürbe et al. sowie Spahn, Richter in „Musikphysiologie und Musikermedizin 2/2020“) zu Infektionsrisiken beim Musizieren (z. B. Singen, Spielen von Blasinstrumenten) und der ausreichenden Lüftung.

Der Hygieneplan trägt den besonderen Bedingungen an der HMTMH Rechnung und verfolgt dabei insbesondere die Ziele:

- Reduktion von Infektionsrisiken
- Reduktion von Kontakten
- Nachverfolgbarkeit von Kontakten

Dafür sind in diesem Hygieneplan Maßnahmen festgelegt, die vor allem den Zielen dienen

- den Personenkreis, der Zugang hat, zu kontrollieren (inkl. Zutrittsverbote)
- Gruppengrößen zu kontrollieren und zu minimieren
- Kontakte zu minimieren
- verschiedene Nutzer*innen nach spezifischen Hygieneanforderungen gemäß Gefährdungsbeurteilung zu trennen
- Hygienemaßnahmen durchführbar zu machen und klare Verantwortlichkeiten zu benennen
- geltende Schutzregeln einzuhalten.

Der Hygieneplan gibt allgemeine Rahmenbedingungen vor, die von den verantwortlichen Lehrenden und Führungskräften gewährleistet und von allen Personen, die Zutritt zur Hochschule erhalten möchten, eingehalten werden müssen.

Die Zuordnung im Übe- und Unterrichtsbetrieb auf feste Räume und Zeiten soll Kontakte verringern und gewährleisten, dass die Hochschule im Fall von Anfragen der zuständigen Behörden Auskunft geben kann, welche Personen sich in denselben Räumen wie eine infizierte Person oder ein Verdachtsfall aufgehalten haben. Sofern ein Infektions- oder Verdachtsfall seitens der Gesundheitsbehörde oder durch betroffene Personen mitgeteilt wird, wird die HMTMH dies ohne Angabe zur betroffenen Person den Nutzer*innen des betroffenen Bereichs bekannt geben. Für diesen Personenkreis wird hochschulintern in der Regel ein temporäres Zutrittsverbot verfügt. Gegebenenfalls verfügt das Präsidium darüber hinaus eine teilweise oder vollständige Einstellung des Präsenzbetriebs im betroffenen Bereich bzw. in der gesamten Hochschule. Die Entscheidung trifft das Präsidium auf Vorschlag von Vizepräsident Prof. Dr. med. Eckart Altenmüller. Bei Eilbedürftigkeit aufgrund von Gefahr im Verzug entscheidet Prof. Altenmüller und informiert Krisenstab, Präsidium und die zuständigen Stellen der Administration. Prof. Altenmüller

wird in dieser Funktion vertreten durch die Präsidentin, diese durch den hauptberuflichen Vizepräsidenten, dieser durch Vizepräsident Prof. Wegrzyn.

Soweit der Hygieneplan keine Erstellung eines gesonderten Hygienekonzepts vorsieht, ist der Hygieneplan gleichzeitig Hygienekonzept gem. § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Übe- und Proben- sowie Unterrichtsbetrieb. Für alle darüber hinausgehende Aktivitäten sieht dieser Plan gesonderte Hygienekonzepte vor, die von den verantwortlichen Personen (in der Regel der Lehrpersonen) erstellt werden müssen. Was diese Konzepte enthalten müssen, regelt die Niedersächsische Corona-Verordnung. Der Hygieneplan enthält einen entsprechenden Verweis, wo die jeweils aktuellen Anforderungen aufgeführt werden.

Die hier formulierten Regelungen gelten auch für die Nutzung externer Räumlichkeiten unter HMTMH-Verantwortung. Ergänzend sind in diesen Fällen immer auch die Regelungen und ggf. das Hygienekonzept vor Ort zu befolgen.

Gebäude: alle Dienstgebäude der HMTMH

gültig ab 26.01.2021; enthält zeitlich begrenzten Regelungen
Änderungen zur vorherigen Version

Grundsätzliches

Betrifft	Ziel	Maßnahmen/Umsetzung	Verantwortlich
Zugang zu und Aufenthalt in Gebäuden der HMTMH		Die offiziellen Regelungen zum Verhalten bei Verdacht auf eine Erkrankung müssen eingehalten werden. Jede Person, die die Hochschule betritt, ist dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Verordnungen des Landes Niedersachsen sowie der Region Hannover zu informieren. Die Lehrenden haben ihre Studierenden und ggf. Gäste über die Regelungen zu unterweisen.	Alle
		Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske Solange die Niedersächsische Corona-Verordnung in allen oder einzelnen Bereichen des öffentlichen Lebens das Tragen von medizinischen Masken vorschreibt, gilt folgendes: Immer, wenn dieser Hygieneplan oder ein auf diesen Hygieneplan verweisendes Hygienekonzept das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) vorsieht, ist eine medizinische Maske zu tragen. Dies sind sogenannte OP-Masken und Masken mit der Kennzeichnung FFP2, KN95 oder N95. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis 14 Jahre.	
	Reduktion von Personenanzahlen	Der Zutritt zur Hochschule ist Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden im Rahmen ihres Studiums, ihrer Lehr- bzw. Arbeitstätigkeit für die HMTMH gestattet (Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige). Externe Personen („Hochschulfremde“) dürfen die Hochschule nur in Ausnahmefällen und bei wichtigem Grund betreten. Dies sind z. B. Lieferungen, die Erbringung von Dienstleistungen, Wahrnehmung eines Termins mit Hochschulmitgliedern, Teilnahme an einer Veranstaltung soweit zulässig, siehe unter „Künstlerische Darbietungen und Veranstaltungen“, Halten von Vorträgen, Abnahme von Prüfungen u. ä.	Alle Pforte
		Kontaktdaten hochschulfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Gebäudes sind zu dokumentieren. Hochschulfremde müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der HMTMH hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.	Alle

<p>Zugang zu und Aufenthalt in Gebäuden der HMTMH (Forts.)</p>	<p>Verhinderung der Virusausbreitung durch Infizierte und Erkrankte</p>	<p>Zutrittsverbote:</p> <p>Personen mit <u>Krankheitssymptomen</u> (ausgenommen leichter Schnupfen ohne erhöhte Temperatur) bzw. COVID-19-verdächtigen Symptomen dürfen die Gebäude der HMTMH nicht betreten. Für den Zutritt nach Abklingen der Symptome gelten die Empfehlungen des Kultusministeriums für den Schulbetrieb sowie die Empfehlungen von Prof. Dr. med. Eckart Altenmüller. Die jeweils aktuell gültige Regelung ist unter www.hmtm-hannover.de/de/covid-19 nachzulesen.</p> <p>Für Kontaktpersonen von Verdachtsfällen und tatsächlich Erkrankten gelten in jedem Fall die vom zuständigen Gesundheitsamt festgelegten Regeln. Unabhängig davon gilt in jedem Fall mindestens: angelehnt an die Definition von <u>Kontaktpersonen</u> der Kategorie 1 lt. RKI dürfen Personen, die länger als 15 Minuten persönlichen Kontakt zu nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten oder sich mit diesen längere Zeit in einem Raum aufgehalten haben (z. B. im Rahmen einer Feier), die Hochschule erst nach einer 14-tägigen Symptomfreiheit betreten. Personen, die entsprechend Kontakt zu Verdachtsfällen nach der o.g. Definition hatten und ihre unmittelbaren Kontaktpersonen nach Kat. 1 die Hochschule für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Kontakt nicht betreten, solange für den Verdachtsfall kein nachweislich negatives Testergebnis vorliegt.</p> <p>Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem <u>Risikogebiet</u> nach der aktuell gültigen <u>Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung</u> aufgehalten haben, dürfen die Hochschule für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr aus dem Risikogebiet nicht betreten, alternativ Nachweis eines negativen PCR-Tests, der frühestens fünf Tage nach Einreise vorgenommen werden darf. <u>Weitere Informationen finden Sie unter dem Punkt „Hinweise für Ein- und Rückreisende nach Niedersachsen“ in den COVID-19-Informationen auf der Website.</u></p>	<p>Alle</p>
	<p>Reduktion des Risikos einer Tröpfcheninfektion bzw. Infektion durch Aerosole</p>	<p>Wo immer möglich, muss ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen gehalten werden.</p> <p>Spezielle und weitergehende Regelungen für Übe- und Unterrichtsräume sowie die jeweiligen Instrumentengruppen und Tätigkeiten müssen beachtet werden.</p>	<p>Alle</p>
	<p>Reduktion der Ansteckungsgefahr primär als Schutz Anderer durch Zurückhalten von Tröpfchen und Aerosolen beim Husten, Sprechen oder Niesen</p>	<p>Wiederverwendbare Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Alltagsmaske) wird ausdrücklich empfohlen. MNB muss getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht sicher einzuhalten ist. Auch mit MNB gelten die Empfehlungen zum Mindestabstand.</p> <p>Auf Fluren, in Treppenhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Bereichen, auch in den Sanitärräumen ist das Tragen einer MNB Pflicht.</p> <p>Personen, die aufgrund einer Vorerkrankung Probleme beim Tragen einer MNB bekommen,</p>	<p>Alle</p> <p>Arbeitssicherheitsausschuss (ASA)</p>

Zugang zu und Aufenthalt in Gebäuden der HMTMH (Forts.)	<i>Reduktion der Ansteckungsgefahr primär als Schutz Anderer durch Zurückhalten von Tröpfchen und Aerosolen beim Husten, Sprechen oder Niesen (Forts.)</i>	<p>können sich zur Beratung an den Betriebsärztlichen Dienst (Kontakt auf der HMTMH-Website) wenden.</p> <p>Kunststoffvisiere ersetzen eine MNB nicht, können aber als zusätzlicher Schutz dienen. FFP-Masken <u>mit Ventil</u> (unabhängig von der Schutzklasse) dienen dem Eigenschutz und nicht dem Schutz des Gegenübers. Sie sind deshalb kein Ersatz für MNB.</p> <p>Bei Durchfeuchtung muss sofort ein Wechsel erfolgen. Wiederverwendbare MNB sind vor erneutem Gebrauch zu waschen. Beim Anlegen und Abnehmen der MNB sollen nur die Bänder berührt werden, nicht aber die Innenseite. Die MNB soll zudem während des Tragens möglichst nicht berührt werden.</p>	<p>Alle</p> <p>Arbeitssicherheitsausschuss (ASA)</p>
	Reduktion von Kontaktinfektionen über Kontaktflächen	Die allgemein formulierten Hygieneregeln gelten auch in der Hochschule. Neben den AHA-L Regeln (Abstand halten, Hände waschen, Alltagsmasken tragen, Lüften) gilt besonders: nach Betreten der Hochschule an den bereitgestellten Spendern die Hände desinfizieren (Pumpaufsätze möglichst nur mit den Handgelenken bzw. Unterarmen berühren, Desinfektionsmittel 30 Sekunden lang einreiben), auf hygienisches Husten und Niesen achten („Hust- und Niesetikette“: in Armbeuge oder ins Taschentuch mit anschließendem Händewaschen) und Berührungen (Händelschütteln oder Umarmungen) vermeiden.	Alle
Meldung von Verdachtsfällen und Zutrittsverbote	Rasche Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zur Unterbrechung von Infektionsketten	Unabhängig von der ggf. bestehenden Verpflichtung zur Meldung bei der zuständigen Behörde gilt: Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen, wie Fieber, Husten oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion, und solche, die als Kontaktpersonen der Kat. I lt. RKI gelten, müssen jeden Kontakt mit anderen Hochschulmitgliedern vermeiden und umgehend die Hochschule auf dem vorgegebenen Meldeweg in Kenntnis setzen (s. unten).	<p>Leitungsebenen</p> <p>Arbeitssicherheitsausschuss (ASA)</p> <p>Alle</p>
		Personen, für die aus einem der unter „Zugang zu und Aufenthalt in Gebäuden der HMTMH“ genannten Gründe ein Zutrittsverbot gilt, sind verpflichtet, die Hochschule auf dem vorgegebenen Meldeweg in Kenntnis zu setzen.	Alle
		Meldeweg: Betroffene Beschäftigte melden sich telefonisch oder per E-Mail bei den Vorgesetzten sowie der Abteilung II Personal (E-Mail: personalabteilung@hmtm-hannover.de), Studierende bei der Abteilung III Akademische Angelegenheiten (E-Mail: studentservice@hmtm-hannover.de).	Alle
Begegnungen mit anderen Personen im Gebäude	Sicherstellung ausreichender Schutzabstände	Die Nutzung von Verkehrswegen (u. a. Treppen, Türen, Aufzüge) wird so angepasst, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Postabholungsorte, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) werden Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markiert: Mindestabstand 1,5 m.	<p>Leitungsebenen</p> <p>Alle</p>

Nutzung der Aufzüge	Sicherstellung ausreichender Schutzabstände	Fahrstühle dürfen nicht benutzt werden – außer von körperlich beeinträchtigten Personen oder für den Materialtransport. In diesen Fällen darf der Aufzug nur von einer einzelnen Person genutzt werden.	Alle
Aufenthalt in Räumen allgemein	Sicherstellung ausreichender Schutzabstände und Reduktion von Kontaktflächen	Organisatorisch wird die Zahl der Personen in Räumen so gering wie möglich gehalten und Mehrfachbelegungen werden soweit möglich vermieden.	Alle

Technische Maßnahmen			
Betrifft	Ziel	Maßnahmen/Umsetzung	Verantwortlich
Arbeitsplatzgestaltung	Reduktion des Risikos einer Tröpfcheninfektion bzw. Infektion über Aerosole	Sprechstunden und Publikumsverkehr finden nur soweit notwendig statt. Wann immer möglich, sollen Anfragen per E-Mail und Telefon bearbeitet werden. Es muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen geschaffen werden. Wenn im eingeschränkten Betrieb Doppelbüros gleichzeitig genutzt werden, sollten gegenüberstehende Schreibtische umgestellt werden, wenn dies unter Einhaltung anderer Vorgaben (Ergonomie, Lichteinfall etc.) möglich ist.	Alle Arbeitssicherheitsausschuss (ASA)
		Ist das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m nicht umsetzbar, müssen transparente Abtrennungen zur Separation der Arbeitsplätze installiert sein (u. a. bei Publikumsverkehr). Gleiches gilt bei Doppelbüros mit gegenüberliegenden Schreibtischen, die aus anderen Gründen (z. B. Lichteinfall) nicht umgestellt werden können.	Leitungsebene Abt. I
Lüftung	Reduktion der Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregertlicher, feinsten Tröpfchen	Regelmäßiges Lüften entsprechend ASR A3.6. Querlüftung ist zu bevorzugen (z. B. weit geöffnete gegenüberliegende Fenster bzw. Türen). Betrieb von Raumluftechnik (RLT) nur unter Wahrung technischer und hygienischer Standards. Nutzungsspezifische Lüftungsregeln beachten! Gesang, Blasinstrumente etc. siehe dort.	Alle
Sanitärräume	Hand- und Kontaktflächenhygiene	Hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern stehen in den Sanitärbereichen zur Verfügung. Anleitungen zum Händewaschen werden ausgehängt. Wasserhähne möglichst nur mit Papiertuch berühren.	Alle

Kantinen, Pausenräume	Umsetzung der Abstandsregeln sowie Reduktion des Risikos einer Tröpfcheninfektion bzw. Infektion über Aerosole	<p>In Pausenräumen wird ausreichender Abstand dadurch sichergestellt, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen.</p> <p>Nur wenn eine regelmäßige und ausreichende Lüftung gewährleistet ist, ist ein Mensabetrieb möglich. Sofern dieser erfolgt, wird darauf geachtet, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Maßgabe ist die Einhaltung von Mindestabständen (1,5 m). Dies erfolgt durch Aufbringung von Bodenabstands-markierungen bei den Servicestationen. Ggf. werden die Kantinen- und Essensausgabezeiten geändert.</p> <p>Wenn ein Mensabetrieb nicht möglich ist, kann bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln des Hygieneplans ein alternatives Angebot im Innenhof durch das Präsidium genehmigt werden.</p>	Studentenwerk Hannover Alle
Reinigung	Reduktion des Risikos einer Tröpfchen- oder Kontaktinfektion	<p>Unterschiedliche Raumkategorien werden je nach Nutzung sachgerecht gereinigt (Räume mit Charakter eines Büroarbeitsplatzes, Übe- und Unterrichtsräume unterschieden nach Art der Nutzung, z. B. Instrumentengruppen, Körperarbeit etc.)</p> <p>Die Reinigungsintervalle der Kontaktflächen (inkl. Türklinken) in den Sanitärbereichen und Pausenräumen werden erhöht.</p>	Leitung Abt I
Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs	Reduktion von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen	<p>Bei arbeitsbezogenen Kontakten außerhalb der HMTMH sind, soweit möglich, Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Vereinzelt Arbeiten ist umzusetzen, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren.</p> <p>Die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte ist möglichst zu vermeiden. Der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, wird möglichst beschränkt, indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.</p> <p>Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung werden nach Möglichkeit reduziert, Tourenplanungen werden optimiert. Für Mitfahrende ist eine MNB Pflicht.</p>	Leitungsebenen Beschäftigte
	Reduktion von Kontaktinfektionen	Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze werden geschaffen. Eine zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Oberflächenreinigung mit Papiertüchern und Müllbeuteln wird umgesetzt. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.	Leitungsebenen

Anwesenheit am Arbeitsplatz	Ausschluss von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen	Büroarbeiten sind während des Notbetriebs zu Hause auszuführen, insbesondere dann, wenn Büroräume ansonsten von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen zueinander genutzt werden müssten. Dies gilt auch im Fall einer Teilschließung für die am entsprechenden Standort betroffenen Arbeitsplätze.	Leitungsebene
Meetings	Ausschluss bzw. Reduktion von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen	Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen werden auf das notwendige Minimum reduziert. Soweit möglich, werden technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen genutzt. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.	Alle

Organisatorische Maßnahmen zur Nutzung von Räumen und Infrastruktur			
Betrifft	Ziel	Maßnahmen/Umsetzung	Verantwortlich
Erstellung eines Hygienekonzepts	Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zum Infektionsschutz	<p>Im eingeschränkten Betrieb kann in Anlehnung an die „Inzidenz-Ampel“ für Niedersachsen (https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle-inzidenz-ampel-193672.html) ein Teil des im Notbetrieb auszusetzenden Hochschullebens ermöglicht werden. Um z. B. Seminare mit externen Gästen, Veranstaltungen vor Publikum oder Ton- und Videoaufnahmen durchführen zu können, sind gesonderte Hygienekonzepte von den jeweils im jeweiligen Abschnitt genannten verantwortlichen Personen zu erstellen. Diese Konzepte müssen insbesondere Maßnahmen vorsehen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zahl von Personen begrenzen und steuern, • der Wahrung des Abstandsgebots dienen, • Personenströme steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen sowie • eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen. <p>Die genauen Anforderungen gem. Niedersächsischer Corona-Verordnung werden an die Verordnungslage angepasst auf www.hmtm-hannover.de/de/covid-19 veröffentlicht.</p>	<p>Instituts- und Studiengangsleitung</p> <p>Fachgruppen</p> <p>Lehrende</p> <p>Leitung Abt. V</p>

<p>Einteilung der Übe- und Unterrichtsräume</p>	<p>Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Kontakten und Reduktion von Kontakten zwischen verschiedenen Tätigkeitsgruppen</p>	<p>Übe- und Unterrichtsräume werden in zusammenhängende Bereiche gegliedert, die für verschiedene Instrumentengruppen und Tätigkeitsfelder vorgesehen sind und die jeweils spezifische Hygienemaßnahmen erfordern.</p> <p>Die Gebäude dürfen von Studierenden und Lehrbeauftragten für Unterrichts- und von Studierenden für Übezwecke nur zu den dafür vorgesehenen und verbindlich festgelegten Zeiten betreten werden. Es dürfen nur die verbindlich festgelegten Räume genutzt werden. Die weiteren Lehrpersonen (Professorinnen und Professoren, Beschäftigte) können die der Fachgruppe zugeordneten Räume weiterhin frei nach Verfügbarkeit nutzen, müssen dafür aber Zeiten und Orte des Aufenthalts in den Gebäuden dokumentieren.</p>	<p>Raumverwaltung</p> <p>Alle</p>
<p>Aufenthalt in den Übe- und Unterrichtsräumen allgemein</p>	<p>Verhinderung von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen bzw. Infektion über Aerosole</p>	<p>Zum Üben eines Musikinstruments und Proben darf sich nur eine einzelne Person in Räumen aufhalten, in denen ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Räume sind regelmäßig und gründlich zu lüften. Räume, die nicht gelüftet werden können und die nicht über eine technische Be- und Entlüftung (RLT) verfügen, dürfen nicht genutzt werden.</p> <p>Die maximal zulässige Nutzergruppengröße richtet sich nach der Raumgröße und den Möglichkeiten, die Mindestabstände einzuhalten sowie der Möglichkeit, angemessen gründlich zu lüften und ggf. weiteren Regelungen des Präsidiums. Insbesondere gilt in Anlehnung an die „Inzidenz-Ampel“ für Niedersachsen (https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle-inzidenz-ampel-193672.html)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inzidenz unter 35: externe Gäste sind unter Wahrung der Maßgaben des Hygieneplans und ggf. des einschlägigen Hygienekonzepts zulässig – Inzidenz zwischen 35 und 50: ausschließlich interne Teilnehmende. – Inzidenz über 50: ausschließlich interne und höchstens 10 Teilnehmende, Ausnahmen nur auf ausdrücklichen Beschluss des Präsidiums. <p>Es gilt dabei grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m und abweichend von 3 m für Blasinstrumente, Gesang und Schauspiel sowie eine Fläche von mindestens 10 m² pro Person. Davon kann – abgesehen von Blasinstrumenten, Gesang und Schauspiel – bei Räumen ab 20 m² abgewichen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; in diesem Fall gilt in der Regel eine Mindestfläche von 7 m² pro Person. Die Verantwortung trägt die zuständige Lehrperson.</p>	<p>Lehrende</p> <p>Alle</p>

<p><i>Aufenthalt in den Übe- und Unterrichtsräumen allgemein (Forts.)</i></p>	<p>Verhinderung von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen bzw. Infektion über Aerosole</p>	<p>Zeitlich begrenzte Änderung der Mindestfläche pro Person im Gruppenunterricht</p> <p>Auf Beschluss des Präsidiums gelten für die Zeit vom 30.11.2020 bis zunächst 19.02.2021 für Gruppenunterrichte ergänzend folgende Regelungen: in den theoretischen Fächern sind mindestens 9 m²/Person erforderlich, in den musikpraktischen und Bewegungsfächern mindestens 15 m²/Person. Als Gruppenunterricht gelten Präsenzunterrichte bei dem neben einer Lehrperson DREI oder MEHR Personen teilnehmen.</p>	<p>Lehrende</p> <p>Alle</p>
<p>Aufenthalt in speziellen Übe- und Unterrichtsräumen und deren Nutzung</p>	<p>Verhinderung von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen bzw. Infektion über Aerosole</p>	<p>Gesang und Blasinstrumente</p> <p>Nutzung für Gesang und Blasinstrumente ist nur in gesondert ausgewiesenen Räumen zulässig. Diese Räume sind in der Regel mindestens alle 50 Minuten für 10 Minuten und nach der Nutzung bzw. vor Nutzung durch weitere Personen für mindestens 15 Minuten zu lüften. Besonders in kalten Monaten kann auch kürzer, dafür aber häufiger gelüftet werden (z.B. alle 25 Minuten für 5 Minuten).</p> <p>Blasinstrumente dürfen nur in Räumen gespielt werden, in denen der Bodenbelag für eine Nassreinigung geeignet ist.</p> <p>Wenn die baulichen und organisatorischen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder die beteiligten Personen einer Risikogruppe angehören, soll der Unterricht für Gesang und Blasinstrumente nicht als Präsenz-Lehre, sondern digital erfolgen.</p>	<p>Leitungsebenen</p> <p>Fachgruppen</p> <p>Alle</p>
		<p>Schauspiel, Bewegung und Körperarbeit</p> <p>Die Nutzung der Räume im Kurt-Schwitters-Forum an der Expo-Plaza 12 kann auf Basis eines von den Lehrenden vorzulegenden Durchführungskonzeptes erfolgen. Dabei sind mindestens die Rahmenbedingungen des Hygieneplans, insbesondere die einzuhaltenden Mindestabstände, zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende wissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen und die Durchführungskonzepte mit Blick darauf regelmäßig zu überprüfen bzw. zu aktualisieren. Für Informationen zum aktuellen Forschungsstand kann Prof. Altenmüller kontaktiert werden.</p> <p>Bewegungsunterricht und Körperarbeit in Präsenz können nur bei Einhaltung der Abstandsregeln erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss der Unterricht digital erfolgen oder entfallen. Unterricht, der nicht zwingend in Präsenz erfolgen muss, sollte digital gegeben werden.</p>	<p>Instituts- und Studiengangsleitung</p> <p>Fachgruppen</p> <p>Lehrende</p>

Aufenthalt in speziellen Übe- und Unterrichtsräumen und deren Nutzung (Forts.)	Verhinderung von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen bzw. Infektion über Aerosole	<p>Seminare, Vorlesungen, Workshops u. ä. können digital oder hybrid abgehalten werden. Ist eine Durchführung in Präsenz notwendig, muss ein Hygienekonzept auf Basis des Hygieneplans formuliert und bei der Raumverwaltung hinterlegt werden.</p> <p>Bei Anwesenheit Hochschulfremder muss diese mit den entsprechenden Kontaktdaten gesondert dokumentiert werden. Zur vereinfachten Dokumentation von Anwesenheitszeiten können für alle Teilnehmenden einheitliche Zeiten dokumentiert werden: als Ankunftszeit die Ankunft der ersten Person bzw. Einlassbeginn und als Endpunkt der Zeitpunkt, zu dem die letzte teilnehmende Person das Gebäude verlassen hat. Es muss sichergestellt werden, dass alle Externen das Gebäude umgehend nach Veranstaltungsende verlassen.</p>	Fachgruppen Lehrende
		<p>Die Nutzung des Richard Jakoby Saals (RJS) für Proben, Vorspiele und Prüfungen kann auf Basis des entsprechenden Hygienekonzepts erfolgen. Für die Nutzung ist die Buchung über die Raumvergabe sowie die übliche Absprache mit Abt. V notwendig.</p>	Leitung Abt. V Personal Bühnentechnik Alle Nutzer*innen
Künstlerische Darbietungen und Veranstaltungen	Reduktion von Personenanzahlen	<p>Im Notbetrieb sind Veranstaltungen vor Publikum untersagt. Im eingeschränkten Betrieb sind Veranstaltungen unter den unten genannten Bedingungen möglich, soweit sie notwendig und unverzichtbar (z. B. aufgrund curricularer Vorgaben) sind und den ggf. zusätzlich geltenden speziellen Regelungen seitens des Präsidiums genügen. Diese betreffen insbesondere Begrenzungen der Anzahl der Teilnehmenden sowie Beschränkungen für den Zutritt für Hochschulfremde. Grundsätzlich gilt in Anlehnung an die aktuelle „Inzidenz-Ampel“ für Niedersachsen (https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle-inzidenz-ampel-193672.html):</p>	Fachgruppen Lehrende
	Reduktion von Personenanzahlen	<ul style="list-style-type: none"> – Inzidenz unter 35: externe Gäste sind unter Wahrung der Maßgaben des Hygieneplans und ggf. des einschlägigen Hygienekonzepts zulässig – Inzidenz zwischen 35 und 50: ausschließlich interne Teilnehmende – Inzidenz über 50: ausschließlich interne und höchstens 10 Teilnehmende, Ausnahmen nur auf ausdrücklichen Beschluß des Präsidiums. <p>Veranstaltungen, die den o. g. Bedingungen entsprechen und von Lehrenden eigenverantwortlich sowie ohne Mitwirken der Abt. V durchgeführt werden können, sind erlaubt, soweit ein Hygienekonzept für die jeweilige Veranstaltung vorliegt. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln und entsprechende Organisation liegt bei den durchführenden Lehrenden.</p>	Fachgruppen Lehrende

<p><i>Künstlerische Darbietungen und Veranstaltungen (Forts.)</i></p>	<p>Verhinderung von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen bzw. Infektion über Aerosole sowie Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Kontakten</p>	<p>Für Veranstaltungen, die zur Durchführung die Mitwirkung von Abt. V (z. B. Aufbau, Bühne, Technik) benötigen und / oder in der Verantwortung der Präsidentin durchgeführt werden sollen, muss als erstes durch Leitung von Abt. V geprüft werden, ob die Veranstaltung wie geplant durchführbar ist. Nach Zustimmung durch Abt. V ist dann analog zu den selbstständig durchgeführten Veranstaltungen von der verantwortlichen Person ein Hygienekonzept zu formulieren und vorzulegen.</p> <p>Zur vereinfachten Dokumentation der Anwesenheiten Hochschulfremder können für alle Besucher*innen einheitliche Zeiten dokumentiert werden: Ankunft der ersten teilnehmenden Person bzw. Einlassbeginn als Beginn sowie der Zeitpunkt, zu dem die letzte externe Person das Gebäude verlassen hat, als Endzeitpunkt. Mitwirkende Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sind nach dem jeweils üblichen Prozedere zu erfassen, Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige im Publikum wie externe Personen.</p>	<p>Fachgruppen Lehrende Leitung Abt. V</p>
<p>Ton- und Videoaufnahmen</p>	<p>Verhinderung von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen bzw. Infektion über Aerosole</p>	<p>Ton- und Videoaufnahmen für Wettbewerbe sowie Studienabschlüsse und -bewerbungen im RJS und im Kammermusiksaal Plathnerstraße sind ebenso wie die Nutzung des Tonstudios am Weidendam auf Basis entsprechender Hygienekonzepte möglich. Ansprechperson ist jeweils die Aufnahmeleitung.</p> <p>Die Aufnahmeleitung stellt sicher, dass die Vorgaben des Hygienekonzepts und die in diesem Hygieneplan aufgestellten Regeln den Nutzer*innen bekannt sind und eingehalten werden.</p>	<p>Aufnahmeleitung Alle Nutzer*innen</p>
<p>Nutzung der Bibliotheksdienste</p>	<p>Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Kontakten und Reduktion von Kontakten zwischen verschiedenen Tätigkeitsgruppen</p>	<p>Ausleihe an Tresen mit transparenter Abtrennung zwischen Nutzer*innen und Mitarbeitenden. Tragen einer MNB wird empfohlen. Rückgabe nur über Rückgabebox. Vor und nach einer Thekenschicht sowie nach Leerung der Box, Rückbuchen und Rückstellen: Händewaschen nach aushängender Anleitung mit Wasser und Flüssigseife. Während Leerung der Box, Rückbuchen und Rückstellen sollte der Kontakt von Händen und Gesicht vermieden werden. Solange die Bibliotheksräume für die Benutzung geöffnet sind, wird dokumentiert, wann und von wem diese genutzt wurden.</p>	<p>Leitungsebene Alle</p>
<p>Nutzung von Druckern, Kopierern und Telefonen</p>	<p>Reduktion von Kontaktinfektionen</p>	<p>Gemeinschaftsdrucker und Gemeinschaftskopierer können mit Hilfsmitteln wie eigenen Touchpad-Stiften bedient werden. Ist das nicht möglich, sind vor der Benutzung die Kontaktflächen mit geeigneten Reinigungsfeuchttüchern abzuwischen. Öffentliche Kopieräume werden geschlossen.</p> <p>Telefone sind möglichst nur von einer Person zu nutzen. Ist das nicht möglich, wird eine MNB beim Telefonieren getragen und das Telefon anschließend mit einem Reinigungsfeuchttuch abgewischt. Touchpad-Stifte werden innerhalb der Verwaltung bereitgestellt. Alternativ kann bei Vorhandensein auch eine Freisprechanlage genutzt werden.</p>	<p>Alle</p>

Weitere organisatorische Maßnahmen			
Betrifft	Ziel	Maßnahmen/Umsetzung	Verantwortlich
Arbeitsmittel und Werkzeuge	Reduktion von Kontaktinfektionen	Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorgesehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z. B. Allergien) zu berücksichtigen.	Alle
Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung	Reduktion von Kontaktinfektionen	Arbeitsbekleidung wird ausschließlich personenbezogen benutzt. Arbeitsbekleidung und persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt. Arbeitsbekleidung wird regelmäßig gereinigt. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, wird den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitsbekleidung zu Hause ermöglicht.	Alle
Arbeits- und Pausenzeiten	Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte sowie Reduktion von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen	Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen wird durch zeitliche Entzerrungen (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten) verringert. Bei der Aufstellung von Arbeitsplänen werden möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Teams eingeteilt. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen etc.) kommt.	Leitungsebenen Alle
Durchführen von Pausen	Reduktion von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen	Alle werden unterwiesen, sich vor Pausenbeginn die Hände mit Wasser und Flüssigseife zu reinigen. Gemeinsame Kontaktflächen werden möglichst reduziert. Kleine Büroküchen sind nur allein zu betreten. Die Kontaktflächen sind nach Benutzung zu reinigen. Geschirrtücher werden personenbezogen genutzt oder es werden Einweg-Papiertücher verwendet.	Leitungsebenen Alle
Dienstreisen und Exkursionen	Verhinderung der Virusausbreitung	Dienstreisen und Exkursionen sind im Notbetrieb grundsätzlich untersagt und werden nur explizit auf Entscheidung des Präsidiums erlaubt. Im eingeschränkten Betrieb gibt das Präsidium abhängig vom Infektionsgeschehen bekannt, inwiefern Dienstreisen und Exkursionen genehmigungsfähig bzw. durchführbar sind.	Leitungsebenen Lehrende

Persönliche Schutzausrüstung	Schutz vor Inhalation von infektiösen Tröpfchen	Das Tragen von MNB regelt dieser Hygieneplan. Soweit weitere PSA erforderlich erscheint, sollen Anfragen an den Krisenstab gerichtet werden. Die Entscheidung erfolgt durch Konsultation mit Prof. Altenmüller als Mitglied des Krisenstabs.	Alle Leitungsebenen
Unterweisung und aktive Kommunikation	Reduktion der Infektionsausbreitung	Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen erfolgt eine Unterweisung durch die jeweiligen Lehrpersonen und Führungskräfte. Aushänge mit verständlichen Hinweisen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden an allen kritischen Stellen installiert. Bodenmarkierungen werden in Wartebereichen und an Ausgabestellen angebracht. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, MNB) wird regelmäßig hingewiesen. Die Verantwortung für die Unterweisung der Studierenden obliegt den jeweiligen Lehrpersonen.	Leitungsebenen Fachgruppen Lehrende